



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

21. Februar 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Ein nachträglich anerkannter Arbeitsunfall

Es kann vorkommen, dass sich die Folgen eines „banalen“ Arbeitsunfalls oft erst nach einigen Tagen herausstellen. Auch in einem solchen Fall kann der Unfall als Arbeitsunfall anerkannt werden, das diesbezügliche Verfahren ist jedoch etwas aufwendiger. Wir haben es Anna (Name geändert) erklärt, die sich im landwirtschaftlichen Familienbetrieb verletzt hatte.

„Ich bin beim Stapeln von Obstkisten gestolpert“, sagte Anna der Volksanwaltschaft, „und habe mich an einem Arm verletzt. In der Ersten Hilfe wurde eine Schwellung und eine Veränderung der Empfindlichkeit diagnostiziert. Eine gewisse Zeit lang habe ich nicht darauf geachtet, doch dann haben die Schmerzen zugenommen und ich bin wieder ins Krankenhaus gegangen, wo eine Fraktur festgestellt wurde. Ich habe beim Inail gemeldet, dass es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt hat. Das Institut jedoch wollte den Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkennen. Ist es wirklich zu spät?“

Wir haben Anna erklärt, dass ein „Arbeitsunfall“ ein Unfall ist, den ein Arbeitnehmer bei seiner Arbeit infolge einer gewaltsamen Ursache erleidet, der zu Gesundheitsschäden führt, die mindestens drei Tage ab dem Tag nach dem Unfalltag andauern. Der Arbeitnehmer, der zum Opfer eines Unfalls wird, muss nach erfolgter Bescheinigung seitens des Arztes seinen Arbeitgeber unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Der Arbeitgeber hingegen muss binnen 48 Stunden ab Erhalt der ärztlichen Bescheinigung das Inail über den Unfall informieren.

Sollten sich die Folgen des Unfalls – wie es bei Anna der Fall war – erst später herausstellen, ist es möglich, den Unfall beim Inail innerhalb eines viel längeren Zeitraums zu melden: 3 Jahre und 180 Tage. In diesem Fall jedoch sind außer den anlässlich des Unfalls ausgestellten ärztlichen Bescheinigungen auch beweiskräftige Unterlagen oder zumindest andere Zeugenaussagen notwendig. Bei Anerkennung des Arbeitsunfalls wird die Dauer der absoluten Arbeitsunfähigkeit vom Arzt festgesetzt, der den Arbeitsunfall bescheinigt (normalerweise der Hausarzt oder ein Krankenhausarzt), und von einem Amtsarzt des Inail bestätigt. Ein Arbeitsunfall mit einer Prognose von über 40 Tagen wird als „schwerer Unfall“ bezeichnet und muss bei der zuständigen Gerichtsbehörde angezeigt werden, überdies sind Untersuchungen hinsichtlich der Sicherheit im Betrieb oder am Arbeitsplatz erforderlich.

Falls – wie es Anna ergangen ist – der Arbeitsunfall nicht anerkannt wird, kann die Entscheidung mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an das Inail angefochten werden. Dem Rekurs muss die ärztliche Bescheinigung beigelegt werden, aus der der Zusammenhang zwischen dem Unfall und den beklagten Folgen sowie die gewaltsame Ursache des Unfalls hervorgehen müssen. Dem Arbeitnehmer wird empfohlen, den Beistand der Patronate zu beanspruchen.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 301 155

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it